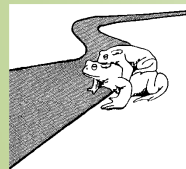


B-Plan „Ellenweg IV“, Gemeinde Rust

Artenschutzrechtliche Beurteilung



Auftraggeber: Gemeinde Rust



**Büro für Landschaftsökologie
LAUFER**

B-Plan „Ellenweg IV“, Gemeinde Rust

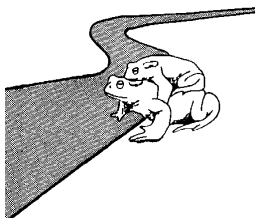
Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auftraggeber: Gemeinde Rust

Bearbeiter: Hubert Laufer (Projektleitung, Reptilien)
Anna Bruzinski (Vögel, GIS, Text)
André Heckenberger (Reptilien)
Silvia Hund (Biototypen)
Manuel Jansen (Text)

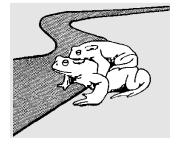
Foto Titelseite: Blick Richtung Norden über das Untersuchungsgebiet

Januar 2017



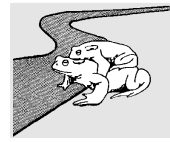
Büro für Landschaftsökologie LAUFER

Kuhläger 20
77654 Offenburg
Tel. 0781/96749-21 Fax 0781/96749-50
e-mail laufer@bfl-laufer.de



Inhalt

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Projektbeschreibung	4
3	Methodik.....	5
3.1	Untersuchungsgebiet.....	5
3.2	Methoden der Bestandserhebung.....	7
3.2.1	Biotoptypen	7
3.2.2	Fledermäuse	7
3.2.3	Vögel.....	7
3.2.4	Reptilien	8
3.2.5	Horst- und Höhlenbaumkartierung.....	8
4	Ergebnisse	9
4.1	Biotoptypen	9
4.2	Fledermäuse	10
4.3	Vögel.....	16
4.3.1	Naturschutzfachlich bedeutsame Brutvogelvorkommen	17
4.3.2	Sonstige allgemein häufige Brutvogelarten.....	19
4.3.3	Nahrungsgäste	19
4.3.4	Wintergäste	20
4.4	Reptilien	20
4.5	Horst- und Höhlenbaumkartierung.....	20
5	Konfliktanalyse für die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.....	22
5.1	Auswirkungen auf die Fauna des Untersuchungsgebietes	23
5.1.1	Baubedingte Auswirkungen	23
5.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen	24
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	24
5.2	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).....	24
5.2.1	Fledermäuse	25
5.2.2	Vögel.....	25
5.3	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	25
5.3.1	Fledermäuse	26
5.3.2	Vögel.....	26
5.4	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	27
5.4.1	Fledermäuse	27



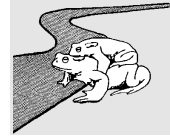
5.4.2	Vögel.....	27
5.5	Zusammenfassende Tabelle zu § 44 BNatSchG	28
6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
6.1	Bauzeitenbeschränkung	30
6.2	Vorgehen beim Fällen von Höhlenbäumen.....	31
6.3	Anlage einer „wilden Hecke“	31
6.4	Maßnahmen für den Steinkauz.....	32
6.4.1	Anbringen von Nisthilfen.....	32
6.4.2	Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen, baumbestandenem Grünland und Extensivgrünland	33
6.5	Nistkästen für Feld- und Haussperling	34
6.6	Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
7	Abschließende Beurteilung nach § 44 BNatSchG.....	37
8	Weitergehende Planungen	38
9	Literatur	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Nachgewiesene Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus.....	10
Tabelle 2	Nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, zum Schutzstatus, zur Verantwortlichkeit und zum Status im Untersuchungsgebiet.....	16
Tabelle 3	Zusammenfassende Beurteilung vor den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
Tabelle 4	Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lageplan (Quelle: Planungsbüro Fischer, Freiburg).....	4
Abbildung 2	Lage des Eingriffsbereiches.....	5
Abbildung 3	Eingriffsbereich.....	6
Abbildung 4	Gebüschgruppen an der ehemaligen Hoflage.....	6
Abbildung 5	Biotoptypen	9
Abbildung 6	Nachgewiesene Fledermausarten und kartierte Höhlenbäume (Quelle: Endl 2011)	15
Abbildung 7	Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.....	21



1 Einleitung und Aufgabenstellung

Für das in Rust geplante Baugebiet „Ellenweg IV“ ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien werden im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung erläutert.

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 1.3.2010 sieht für geschützte Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vor. Die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände wurden im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen das Tötungsverbot, der Erhalt der lokalen Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders und streng geschützten Arten sind aber weiterhin über die Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind alle europäischen Vogelarten und alle Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die im Anhang IV stehen und die im Planungsgebiet zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Im vorliegenden Gutachten werden die Fledermäuse, Vögel und Reptilien berücksichtigt.



2 Projektbeschreibung

Innerhalb des Plangebietes soll eine Wohnbauflächenentwicklung stattfinden (siehe Abbildung 1). Die Wohnbebauung schließt an einen bereits erbauten Kindergarten an. Weitere Bereiche in der Umgebung sollen bebaut werden, die aber hier noch nicht betrachtet werden. Die Bebauung entspricht der bestehenden örtlichen Struktur. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3 ha.



Abbildung 1 Lageplan (Quelle: Planungsbüro Fischer, Freiburg)



3 Methodik

3.1 Untersuchungsgebiet

Südlich des Ellenweges soll auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche südöstlich des neu gebauten kommunalen Kindergartens ein Baugebiet ausgewiesen werden (siehe Abbildung 2). Ein südlich verlaufender Feldweg wird für die Erschließung zu einer Straße ausgebaut. Eine ehemalige Hoflage am nordwestlichen Rand des Gebietes ist bereits abgerissen und geräumt. Einige Gebüsch- und Gehölzbereiche sind jedoch von der Hoflage noch verblieben (siehe Abbildung 4). Geprägt ist das Gebiet von Äckern, Wiesen und einigen Bäumen (siehe Abbildung 5).

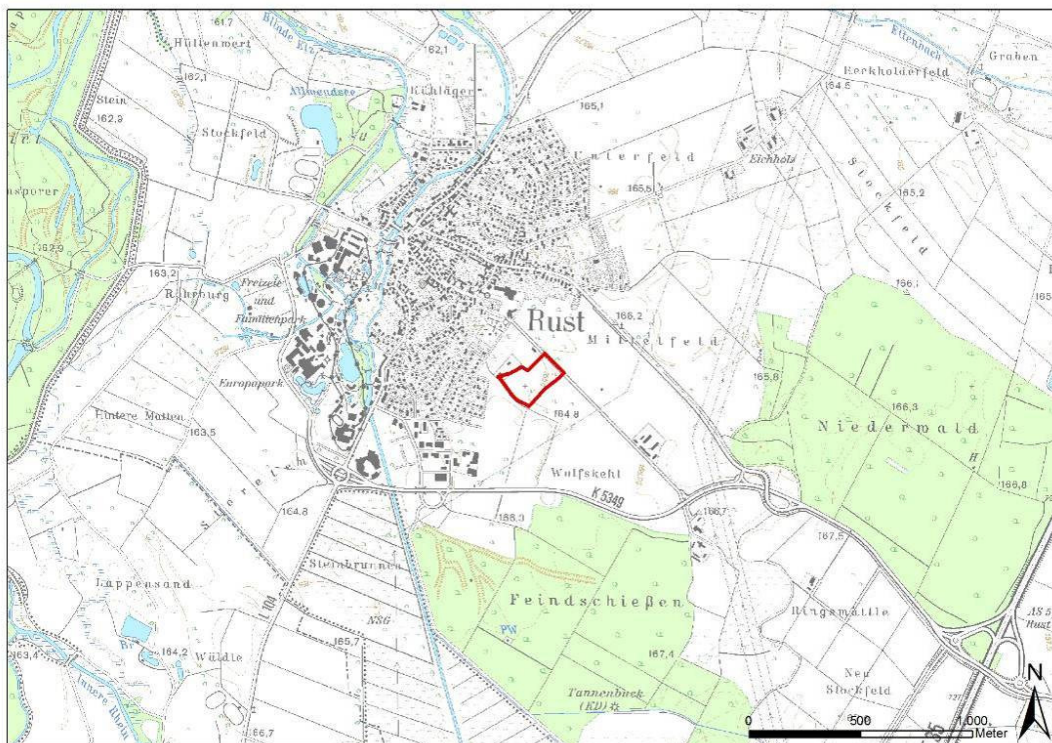


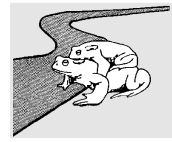
Abbildung 2 Lage des Eingriffsbereiches



Abbildung 3 Eingriffsbereich



Abbildung 4 Gebüschgruppen an der ehemaligen Hoflage



3.2 Methoden der Bestandserhebung

Die Begehungen des Untersuchungsgebietes zur Kartierung der verschiedenen faunistischen Gruppen erfolgten bei geeigneten Witterungsverhältnissen, d.h. bei zumeist trockenem, windstillem und sonnigem Wetter. Die Fledermäuse wurden im Jahr 2011 kartiert, alle anderen Begehungen erfolgten zwischen Februar und November 2014.

3.2.1 Biotoptypen

Die Biotoptypen des Gebietes wurde im Frühjahr 2014 in einer Geländebegehung auf Luftbildgrundlage flächendeckend erfasst und danach digital in einer Karte dargestellt (siehe Abbildung5).

3.2.2 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte durch Peter Endl im Zuge der Kartierungen zum Bebauungsplan „Wasserpark“ in Rust.

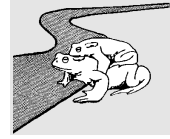
Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsjahr 2011 sechs nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (siehe VUBD 1998) durchgeführt. Die Begehungen fanden zwischen dem 15.05.2011 und dem 10.12.2011 statt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Über Sichtnachweise wurden Größe, Flugzeit, Flugart, Anzahl und Habitatnutzung aufgenommen. Verwendet wurden dabei Halogenscheinwerfer und ein hochauflösendes Nachtsichtgerät (ITT Night-Mariner). Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000x) und anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mit der Pettersson-BatSound-Software.

3.2.3 Vögel

Die Kartierung der Vögel erfolgte bei fünf Begehungen flächendeckend durch akustische und optische Registrierung revieranzeigender Verhaltensmerkmale in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methodik. Die Beobachtungen wurden in eine Geländekarte übertragen und anschließend digitalisiert.

Abgrenzung der Brutreviere

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte mit ArcGIS 9.3.1. Die Beobachtungspunkte wurden zu „Papierrevieren“ zusammengefasst. Den Revieren wurde nach dem Schlüssel des EOAC („European Ornithological Atlas Committee“) ein Status zugeordnet (vgl. hierzu SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes können Reviere eine größere Ausdehnung als dieses haben, das untersuchte Gebiet ist in diesem Fall nur ein



Bestandteil des Brutreviers. Die Grenzen des Untersuchungsgebietes können ein Brutrevier auch schneiden – unabhängig von dessen Größe. Alle brutverdächtigen Vorkommen werden im Ergebnisteil wie Brutvorkommen behandelt.

3.2.4 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde das Untersuchungsgebiet an drei Terminen bei geeigneter Witterung begangen. Hierbei wurden jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt (vgl. hierzu u. a. GÜNTHER 1996, BLANKE 2010).

Die Reptilien wurden durch langsames Abgehen geeigneter Habitats und Strukturen erfasst. Steine, Bretter, Folien, Dachpappe und andere mögliche Versteckplätze wurden umgedreht und anschließend wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (KORNDÖRFER 1992, VUBD 1994). Gleichzeitig wurde auch nach anderen Hinweisen auf Reptilienvorkommen, z.B. Häutungsresten, gesucht.

3.2.5 Horst- und Höhlenbaumkartierung

Da Fledermäuse vor allem bei Eingriffen in Gehölzbestände betroffen sind, wurden potenzielle Quartiere in Bäumen im Rahmen einer Horst- und Höhlenbaumkartierung erfasst. Hierbei wurden alle Bäume mit Höhlen im Untersuchungsgebiet registriert.



4 Ergebnisse

4.1 Biototypen

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Äckern und Wiesen sowie zwei Streuobstwiesen (siehe Abbildung 5). Die im Zuge des Gebäudeabrisses entstandenen Rohböden wurden nicht näher kartiert.

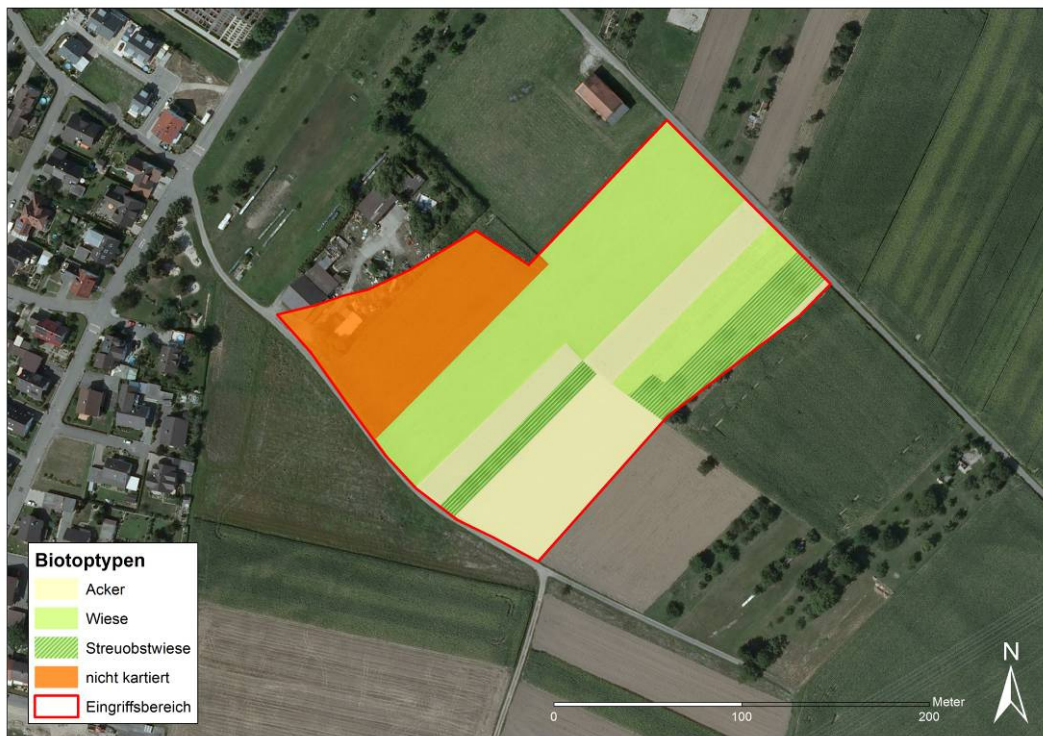
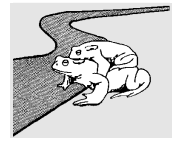


Abbildung 5 Biotypen



4.2 Fledermäuse

Insgesamt wurden im Rahmen der Erhebungen von P. ENDL (2011) 5 Fledermausarten nachgewiesen. Die Fundpunkte liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereiches, sondern an den das Gebiet einfassenden Wegen sowie in der Umgebung (siehe Abbildung 6). Angaben zur lokalen Population beziehen sich ebenfalls auf die umfangreichen Untersuchungen zum Baugebiet „Wasserpark“. Die dort erhobenen Daten geben einen guten Hinweis auf die lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten.

Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind als FFH-Anhang-IV-Arten streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Tabelle 1 Nachgewiesene Fledermausarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad und zum Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH	BNatSchG
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	i	IV	s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	i	IV	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	G	IV	s

RL D: Rote Liste Deutschland (BFN 2009)

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003)

Gefährdungsgrade

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- i gefährdete wandernde Art
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D Daten defizitär
- * ungefährdet

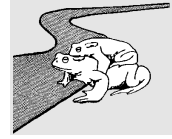
FFH: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Im Folgenden werden die einzelnen Arten kurz vorgestellt mit Angaben zum Auftreten im Untersuchungsgebiet und zur lokalen Population.



Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Überblick:

In Baden-Württemberg ist der Große Abendsegler schwerpunktmäßig im Rheintal, dem Neckartal und dem Bodenseegebiet über Sommernachweise belegt, kommt aber auch in anderen Landesteilen vor (BRAUN & DIETERLEN 2003). Der überwiegende Teil der im Sommer in Baden-Württemberg nachgewiesenen Tiere sind Männchen. Die Sommerquartiere des Großen Abendseglers liegen vorwiegend in Wäldern in Baumhöhlen (v.a. Buche, Eiche), auch Winterquartiere finden sich dort. In klimatisch ungünstigen Gebieten oder bei Mangel an geeigneten Baumhöhlen überwintern sie auch in Felsspalten und in Spalten an Gebäuden.

Große Abendsegler fliegen in Jagdgebiete, die bis über 10 km (max. bis 20 km) vom Quartier entfernt liegen können. Der Flug ist schnell, geradlinig und hoch (bis weit über 100 m). Als Jagdgebiete werden unterschiedliche Biotope, meist offene und hindernisfreie Flächen, genutzt, etwa große Lichtungen oder Wiesen in Wäldern, offene Kulturlandschaften, Gewässer und Siedlungen mit Straßenlampen.

Untersuchungsgebiet:

Ein Großer Abendsegler konnte im Juli 2011 östlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Da die Art im freien Luftraum über der Vegetation jagt und einen hohen Aktivitätsradius besitzt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art auch im Bereich des Untersuchungsgebietes zumindest zwischenzeitlich als Nahrungsgast vorkommt.

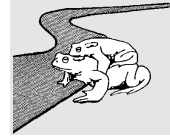
Lokale Population:

Für den Abendsegler ist von einer mittelgroßen lokalen Population auszugehen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Überblick:

Die Rauhautfledermaus ist in Baden-Württemberg überwiegend als Durchzügler nachgewiesen, wobei in den Flusstälern auch übersommernde Tiere anzutreffen sind. Reproduktionsnachweise dieser überwiegend im Nordosten Deutschlands verbreiteten Art gelangen in Baden-Württemberg bislang nicht (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Sommerquartiere finden sich überwiegend in Baumhöhlen, gerne werden auch Nistkästen und Jagdkanzeln als Quartier angenommen. Die Rauhautfledermaus fliegt vorwiegend in offenem bzw. halb-offenem Luftraum.



Untersuchungsgebiet:

Die Rauhaufledermaus wurde Mitte Juni 2011 am südwestlichen Gebietsrand als Nahrungsgast nachgewiesen. Anfang und Mitte September konnte jeweils ein Tier am Ellenweg (östlich des Gebietes) und innerhalb des Siedlungsbereiches festgestellt werden.

Lokale Population:

Aufgrund der Kartierergebnisse ist von einer mittelgroßen lokalen Population auszugehen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Überblick:

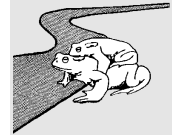
Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg als weit verbreitete und wahrscheinlich häufigste Art einzustufen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Zwergfledermaus gilt überwiegend als siedlungsbewohnende Art. Hier besiedelt sie Spaltenquartiere an Fassaden, Quartiere hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, aber auch Quartiere in Dachböden und unter Dachziegeln. Im Gegensatz zu anderen Fledermausarten werden auch neuere Gebäude häufiger besiedelt. Seltener ist die Art in Baumhöhlen und Nistkästen zu finden.

In den Sommerquartieren hält sich die Art von April bis September auf. Im Winter werden frostfreie Felsspalten, Mauerspalten, Keller und andere geeignete ober- und unterirdische Quartiere genutzt. Der Winterschlaf dauert je nach Witterungsverlauf von Oktober/November bis Ende März. Die Zwergfledermaus ist eine relativ ortstreue Art, die bei Wanderungen meistens Distanzen von unter 20 km zurücklegt.

Die Jagdgebiete können sehr unterschiedlich sein und umfassen alle geeigneten insektenreichen Biotope in ca. 1-2 km Umkreis um das Quartier. Bevorzugt werden strukturreiche Siedlungsrandbereiche, Gewässerläufe oder stehende Gewässer mit Ufervegetation, Obstwiesen, Hecken, Parks, Feldgehölze, Wälder und Waldränder sowie Schneisen.

Untersuchungsgebiet:

Zwergfledermäuse konnten vor allem im Bereich der Obstwiesen entlang des Ellenweges und im Siedlungsbereich nachgewiesen werden. Reproduktionsquartiere sind für die Siedlungsbereiche von Rust mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Im Untersuchungsgebiet für das Baugebiet „Ellenweg IV“ ist eine Fortpflanzungsstätte nicht zu erwarten, dass die Art hier nach Nahrung sucht, ist hingegen anzunehmen.



Lokale Population:

Die Zwergfledermaus weist eine sehr individuenreiche lokale Population in Rust auf (ENDL 2011, Kartierung Baugebiet „Wasserpark“), wobei auch von einer Reproduktion im Umfeld des Untersuchungsgebietes ausgegangen werden kann. Geeignete Lebensräume sind im Gemeindegebiet Rust ausreichend vorhanden und auch die dörflichen Strukturen in und um Rust lassen eine große lokale Population vermuten.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Überblick:

Die Art ist in Baden-Württemberg regelmäßig in Flussauen und Großstädten nachgewiesen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Mückenfledermaus gilt eher als waldbewohnende Art und besiedelt hier Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch gerne Jagdkanzeln. Das Flugverhalten ähnelt dem der Zwergfledermaus, es ist jedoch eine Bevorzugung von Gewässern festzustellen.

Untersuchungsgebiet:

Südlich des Untersuchungsgebietes konnte im Juni eine Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass die Art die Streuobstwiesen im Untersuchungsgebiet für das Baugebiet „Ellenweg IV“ zur Nahrungssuche nutzt.

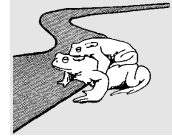
Lokale Population:

Anhand der Nachweisdichte im Untersuchungsgebiet zum „Wasserpark“ ist von einer mittelgroßen bis großen lokalen Population auszugehen.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Überblick:

Die Breitflügelfledermaus ist eine Gebäudefledermaus und gilt als Kulturfolger. Die Fortpflanzungskolonien bewohnen oft Dachstühle. Die Winterquartiere sind in Kellern, Stollen und Höhlen sowie in oberirdischen Spaltenquartieren, teilweise auch in den Sommerquartieren zu finden. Die Nahrungshabitate liegen meist im strukturreichem Kulturland und Siedlungsbereich, etwa an Hecken, Gewässerufern, Baumreihen sowie in Obstwiesen, Parks und Gärten. Es mehren sich aber Hinweise, dass die Art auch im geschlossenen Wald auf Nahrungssuche geht, meist entlang von Waldwegen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Verbreitungsschwerpunkte sind die Hardtplatten am Oberrhein, die Kocher-Jagst-Ebenen, das südwestliche Vorland der Schwäbischen Alb, die Rheinebene um Offenburg und das Westallgäuer Hügelland (BRAUN & DIETERLEN 2003).



Untersuchungsgebiet:

Zwei Registrierungen der Breitflügelfledermaus in der Nähe des Untersuchungsgebietes gelangen im Juni und eine weitere Registrierung im September 2011. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch das Untersuchungsgebiet selbst als Jagdgebiet nutzt.

Lokale Population:

Die Breitflügelfledermaus weist im Untersuchungsgebiet zum „Wasserpark“ eine mäßig hohe Nachweisdichte auf. Daher ist von einer mittelgroßen lokalen Population auszugehen.

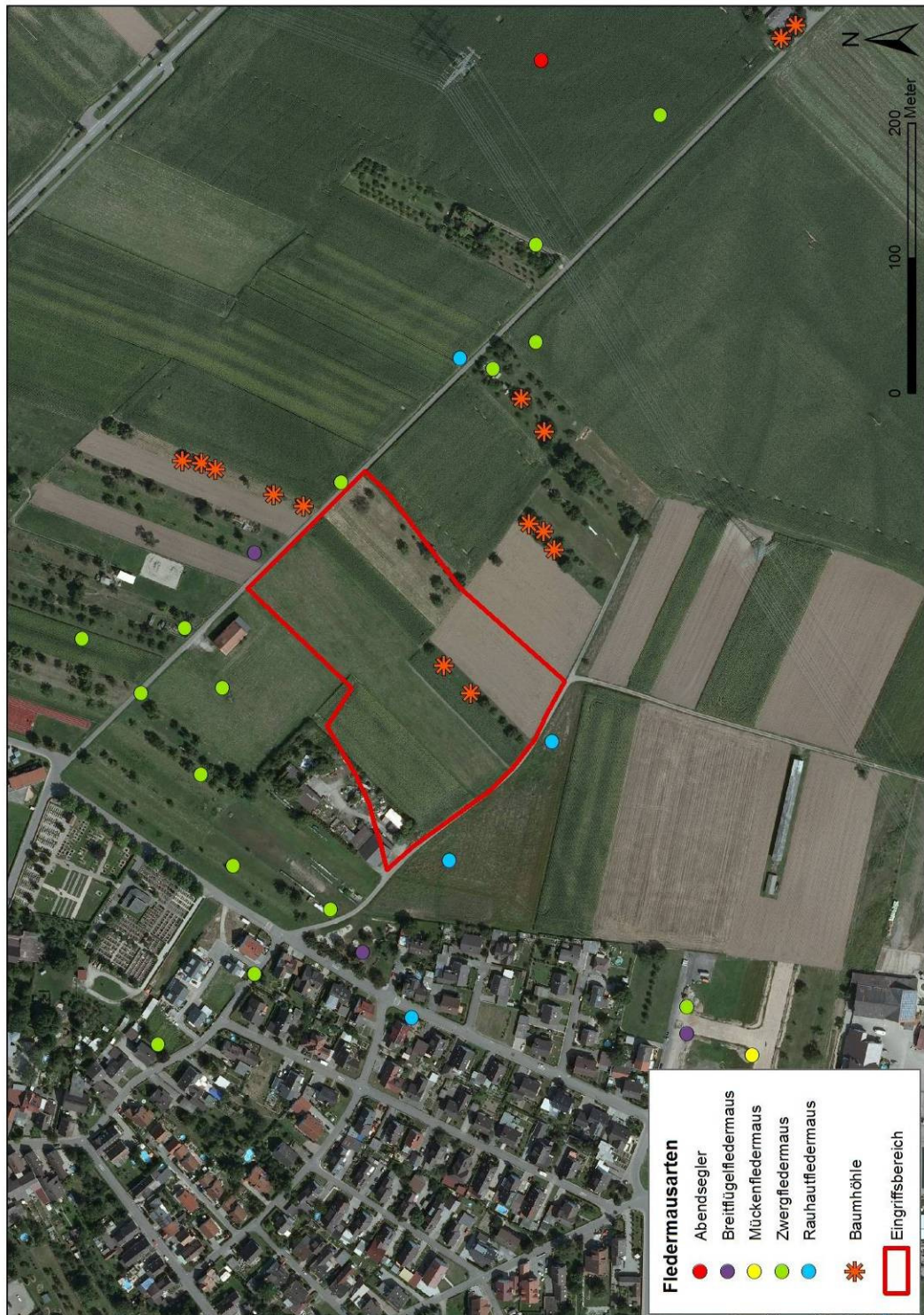
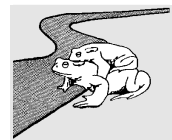


Abbildung 6 Nachgewiesene Fledermausarten und kartierte Höhlenbäume (Quelle: ENDL 2011)



4.3 Vögel

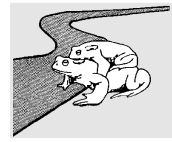
Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 2). 12 der nachgewiesenen Vogelarten kommen als Brutvögel im Gebiet vor. 5 Arten können als Nahrungsgäste eingestuft werden, d.h. ihr Brutplatz liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes, das sie nur zur Nahrungssuche nutzen. Die Goldammer konnte nur im Winterhalbjahr nachgewiesen werden, der Weißstorch überflog das untersuchte Gebiet mehrfach.

Als planungsrelevant werden im Folgenden Vogelarten bezeichnet, die bundes- (Grüneberg et al. 2015) oder landesweit (Bauer et al. 2016) gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste geführt werden. Hinzu kommen solche Arten, die zwar keinen Gefährdungsgrad aufweisen, für die das Land Baden-Württemberg jedoch eine mindestens sehr hohe Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erhaltung der Art in Deutschland besitzt (Bauer et al. 2016), sowie die Dorngrasmücke als eine für die Region typische Art. Dabei werden nur Arten berücksichtigt, die im Gebiet brüten oder hier essenzielle Nahrungs-/Rasthabitats haben. Dies trifft auf 7 der 19 nachgewiesenen Vogelarten zu (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2 Nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Gefährdungsgrad, zum Schutzstatus, zur Verantwortlichkeit und zum Status

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	EG-VO	BNat-SchG	BW/D	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		b	h	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2		b		B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		b	h	N
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		b		B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*		b		B
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*		b	h	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		b		B
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V		b	H	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V		b	h	W
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		b	h	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		b	h	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		b	h	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		b		N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		b	h	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		b		N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*		b	h	B
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	A	s		B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	A	s	h	N
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V		b	h	Ü

Grau hinterlegte Arten sind planungsrelevant. Erläuterung der Abkürzungen siehe nächste Seite.



RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL BW: Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

Gefährungsgrade

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- * ungefährdet

EG-VO: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung)

- A Anhang A (enthält die Arten, die auf Grund der Bedrohung ihrer Populationen unter den höchsten Schutz gestellt sind)

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

- b besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG
- s streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

BW/D: Verantwortlichkeit Baden-Württembergs für die Erhaltung der Art in Deutschland (BAUER et al. 2016)

- h hoch (10-20 % des deutschen Brutbestandes kommen in Baden-Württemberg vor)
- H sehr hoch (20-50 % des deutschen Brutbestandes kommen in Baden-Württemberg vor)

Status

- B Brutvogel
- N Nahrungsgast aus dem Brutbestand der Umgebung
- Ü im Überflug
- W Wintergast

4.3.1 Naturschutzfachlich bedeutsame Brutvogelvorkommen

Von den 12 Brutvogelarten sind die folgenden 7 Arten, die innerhalb des Eingriffsbereiches oder in dessen unmittelbarem Umfeld brüten, planungsrelevant (vergleiche Tabelle 2):

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

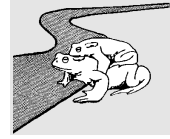
Überblick: Bluthänflinge besiedeln halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken. Sie benötigen Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungs- und strukturreiche Gebüsch als Nisthabitate. Nahrungshabitate werden auch in größerer Entfernung angeflogen (bis zu 1 km vom Neststandort). Koloniebrüter treten bei der Nahrungssuche häufig in Trupps auf.

Untersuchungsgebiet: Am nördlichen Rand knapp außerhalb des Eingriffsbereiches brütet der Bluthänfling in einem Gebüsch, das von einem bereits abgerissenen Hof geblieben ist. Vermutlich wird der Eingriffsbereich von dem Bluthänfling als Nahrungshabitat genutzt.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Überblick: Die Dorngrasmücke brütet vor allem in Gebüsch- und Heckenlandschaften mit kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden. Häufig siedelt sie in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Land-



schaft. Wärmere Lagen werden dabei bevorzugt. Im Innern von Städten und geschlossenen Wäldern kommt die Art in der Regel nicht vor.

Untersuchungsgebiet: Die Dorngrasmücke brütet ebenfalls in der Gebüschgruppe, die von dem bereits abgerissenen Hof übrig geblieben ist.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Überblick: Der Feldsperling kommt ursprünglich in lichten Wäldern und an Waldrändern sowie in gehölzreichen Offenlandschaften vor. Daneben werden heute auch Obstwiesen, Parks, Friedhöfe usw. besiedelt. Als Niststandort dienen Höhlen in Bäumen und an Gebäuden. Es kann zur Bildung lockerer Kolonien kommen.

Untersuchungsgebiet: Auch der Feldsperling brütet innerhalb der verbliebenen Gebüschgruppe bei der ehemaligen Hoflage.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Überblick: Der Gartenrotschwanz besiedelt in Baden-Württemberg neben lichten und aufgelockerten Altholzbeständen vor allem Streuobstwiesen und anthropogen geprägte Landschaftselemente wie Parks oder Friedhöfe. Insbesondere die Erreichbarkeit der Nahrung ist von Bedeutung für die Habitatwahl der Art, Flächen mit kurzwüchsiger und spärlicher Vegetation kommt daher eine sehr hohe Bedeutung zu.

Untersuchungsgebiet: Der Gartenrotschwanz brütet innerhalb eines Obstbaumbestandes südöstlich des Eingriffsbereiches.

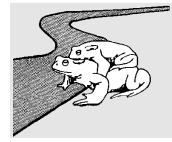
Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Überblick: Als typische Siedlungsart ist der Haussperling auf Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze angewiesen. Daneben ist ein ganzjähriges Nahrungsangebot aus Samen und im Sommer auch aus Insekten zur Fütterung der Jungen notwendig.

Untersuchungsgebiet: Der Haussperling brütet zum einen in den Gehölzbeständen der ehemaligen Hoflage innerhalb des Eingriffsbereiches, zum anderen in einer Obstwiese nördlich des Eingriffsbereiches auf der anderen Seite des Ellenweges.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.



Star (*Sturnus vulgaris*)

Überblick: Der Star kommt in Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen an Feld- und Grünlandflächen vor. Aber auch verschiedenste Stadthabitate werden besiedelt. Stare brüten in Baumhöhlen und alten Spechtlöchern, aber auch in Mauerspalteln und unter losen Ziegeln. Der heutige Bestandsrückgang ist vor allem auf den Verlust von Höhlenbäumen und landwirtschaftliche Nutzungsänderungen zurückzuführen.

Untersuchungsgebiet: Der Star brüdet innerhalb eines Obstbaumbestandes nördlich des Eingriffsbereiches.

Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Überblick: In Deutschland besiedelt der Steinkauz reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaften. Er benötigt Höhlen als Nistplatz. Diese finden sich häufig in Kopfweiden oder Obstbäumen, aber auch Nischen an Gebäuden werden von der Art genutzt. Zudem sind ganzjährig kurzgrasige Jagdgebiete Voraussetzung für ein Vorkommen. Steinkauz-Paare halten sich das ganze Jahr über in der Nähe des Brutreviers auf.

Untersuchungsgebiet: Ein Brutrevier des Steinkauzes befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches, ein weiteres nördlich in einem Obstbaumbestand.

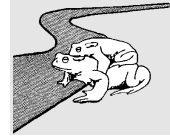
Lokale Population: Die lokale Population ist nicht bekannt.

4.3.2 Sonstige allgemein häufige Brutvogelarten

Bei den übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvögeln (vergleiche Tabelle 2) handelt es sich um in Baden-Württemberg ungefährdete, allgemein häufige und/oder weit verbreitete Arten, für die Baden-Württemberg zudem keine sehr hohe Verantwortlichkeit hat. Diese Arten werden daher nur auf der Ebene nistökologischer Gilden betrachtet. Buntspecht und Elster werden dabei den Gehölzbrütern zugeordnet, der Hausrotschwanz den Gebäudebrütern. Bachstelze und Kohlmeise sind sowohl Gehölz- als auch Gebäudebrüter.

4.3.3 Nahrungsgäste

Einige Arten konnten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, beispielsweise Turmfalke sowie Mehl- und Rauchschwalbe (vergleiche Tabelle 2). Ihre Brutplätze befinden sich in der Umgebung (d.h. außerhalb) des Untersuchungsgebietes. Der Weißstorch, der einen Brutplatz auf dem Dach der nahegelegenen Kirche im Siedlungsbereich von Rust hat, nutzt das Gebiet sehr wahrscheinlich auch zur Nahrungssuche, konnte jedoch nur im Überflug fest-



gestellt werden. Für keine der als Nahrungsgäste eingestuften Arten stellt das Gebiet ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

4.3.4 Wintergäste

Neben den Arten und Individuen, die während der Brutzeit in einem Gebiet festgestellt werden, kommen zur Zugzeit (insbesondere im Frühjahr und Herbst) sowie im Winter weitere Arten und Individuen vor. Wenn diese Individuen Arten angehören, die hier ganzjährig vorkommen können, sind beispielsweise die Wintergäste nicht von Vögeln zu unterscheiden, die bereits im Sommer im Untersuchungsgebiet anwesend waren.

Durchzügler konnten im Gebiet nicht festgestellt werden.

Rastgebiete von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die einzige Art, die ausschließlich im Winterhalbjahr nachgewiesen wurde und daher als Wintergast eingestuft wird, ist die Goldammer (vergleiche Tabelle 2). Da die Art im Winter nicht in demselben Maße wie zur Brutzeit an bestimmte Strukturen gebunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ruheplätze im Eingriffsbereich nicht essenziell sind.

4.4 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilien nachgewiesen. Der nächste Fundort einer Zauneidechse liegt ca. 200 m südöstlich des Eingriffsbereiches am Ellenweg.

4.5 Horst- und Höhlenbaumkartierung

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Höhlenbäume nachgewiesen (siehe Abbildung 6). Horste oder Nistkästen wurden nicht festgestellt.

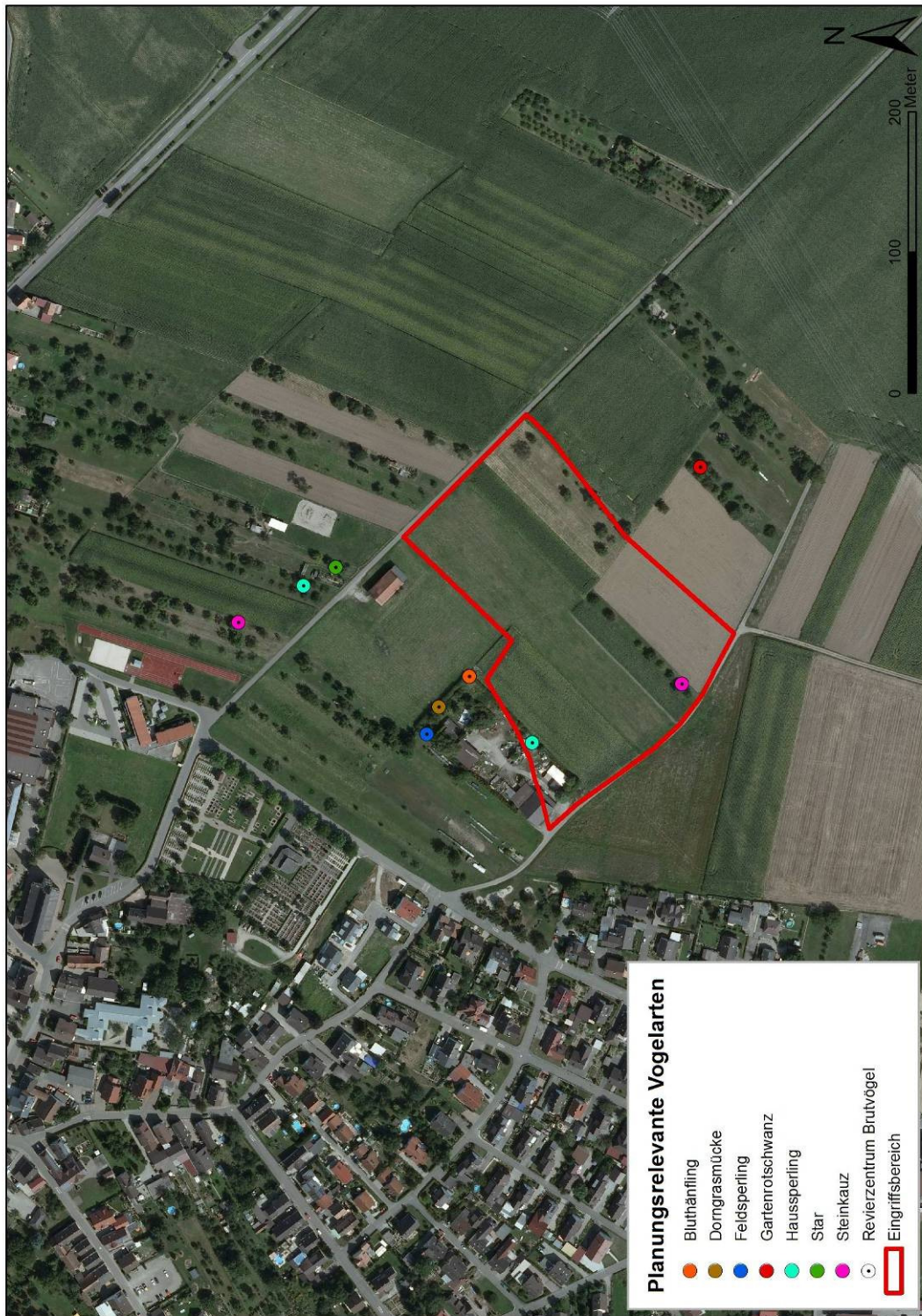
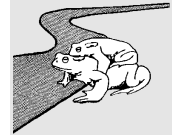


Abbildung 7 Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten



5 Konfliktanalyse für die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten

Es erfolgt die Konfliktanalyse nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet zum geplanten Baugebiet „Ellenweg IV“ in Rust nachgewiesen wurden bzw. aufgrund der vorhandenen Strukturen anzunehmen sind.

Dabei werden zunächst die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Im Anschluss daran wird dargelegt, welche dieser möglichen Auswirkungen tatsächlich zu einer

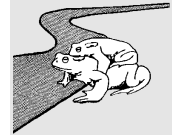
- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- erheblichen Störung von lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

führen.

Durch das geplante Baugebiet „Ellenweg IV“ in Rust werden die im Geltungsbereich liegenden Vorkommen von Tierarten und deren Lebensräume zum Teil erheblich beeinträchtigt. Insbesondere während der Bauphase erfolgt durch die Rodung der Vegetation und den Neubau von Gebäuden und Straßen ein Eingriff in Lebensräume und Artbestände.

Am Rande des Untersuchungsgebietes wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen. Diese steht im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes wurden außerdem Großer Abendsegler, Breitflügel-fledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus nachgewiesen. Zudem gibt es im Untersuchungsgebiet zwei Höhlenbäume, die als potenzielle Fledermausquartiere dienen können.

Im Untersuchungsgebiet konnten 19 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon stehen 11 Arten mindestens auf der Vorwarnliste der bundes- und/oder landesweiten Roten Liste, was bedeutet, dass ihre Bestände merklich zurückgehen oder ihre Lebensräume seltener werden. Die lokalen Populationen dieser Arten sind daher begrenzter zu betrachten als bei weit verbreiteten Arten. Haus-sperling und Steinkauz brüten innerhalb des Eingriffsbereiches.



Bei den restlichen Vogelarten handelt es sich um häufige und/oder weit verbreitete Arten. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Als planerische Vorentscheidung für die Verwirklichung von Bauvorhaben ist der Bebauungsplan im Rahmen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur mittelbar auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen, nämlich dahingehend, ob ihm dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften als tathandlungsbezogen ist der notwendigen Zulassungsentscheidung vorbehalten.

Ein Bebauungsplan ist auch nicht wegen eines etwaigen Verstoßes gegen ein artenschutzrechtliches Verbot im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vollzugsunfähig, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird, falls sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans herausstellen sollte, dass es im Einzelfall auf dem konkreten Baugrundstück durch das konkrete Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer geschützten Art kommen wird. Denn einer Planung mangelt es auch dann nicht an der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn zwar ein Verstoß gegen einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand im Zuge der Umsetzung des Plans nicht auszuschließen ist, aber die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbotstatbestand in Betracht kommt.

5.1 Auswirkungen auf die Fauna des Untersuchungsgebietes

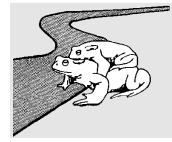
5.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Fledermäuse:

- Nahrungshabitate im Bereich des Bebauungsgebietes werden zerstört.
- Individuen können durch die Rodung von Bäumen verletzt oder getötet werden, potentielle Winterquartiere und/oder Tagesunterstände können dabei zerstört werden

Vögel:

- Durch die Bauarbeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen z. B. durch Maschinen, Erschütterungen oder Lärm zu erwarten.
- Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate im Bereich des Bebauungsgebietes werden zerstört.



5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Fledermäuse:

- Durch die Bebauung gehen dauerhaft Nahrungshabitate verloren.

Vögel:

- Durch die Bebauung gehen dauerhaft Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate verloren.

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Fledermäuse:

- Es kann von einem erhöhten Lärm- und Lichtemission über das aktuelle Ausmaß hinaus ausgegangen werden.

Vögel:

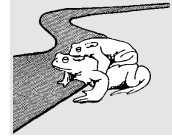
- Es kann von einem erhöhten Lärmaufkommen über das aktuelle Ausmaß hinaus ausgegangen werden.
- Durch die Anlieger ist mit Störungen zu rechnen.

5.2 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Erheblichkeit bei der Verletzung des Tötungsverbotes liegt unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen vor: Für Bauprojekte hat der Gesetzgeber die in § 44 Abs. 1 Nr.1 ausdrücklich formulierte Individuenbezogenheit des Tötungsverbotes im Rahmen der „kleinen Novelle“ des BNatSchG durchbrochen und klargestellt, dass unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken zu behandeln und somit nicht als Erfüllung des Tötungstatbestandes anzusehen sind. Das BVerwG¹ stellte fest, dass der Tatbestand i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr.1 nur dann als erfüllt anzusehen ist, wenn sich durch Baumaßnahmen das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. BVerwG, Urt. V. 13.5.2009 – 9 A 73.07, BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07, BVerwG, Urt. V. 12.3.2008 – 9 A 3.06).

¹BVerwG, Urt. V. 12.03.2008 – 9 A 3.06. Rdnr. 219; Urt. V. 09.07.2008 – 9 A 14.07.



Von einer signifikanten Risikoerhöhung kann nur ausgegangen werden, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Vorhabensbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der von dem Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt ausgehenden Wirkungen betroffen sind und sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (BVerwG, Urt. V. 13.5.2009 – 9 A 73.07) bzw. wenn die betreffende Maßnahme zu einer deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos führt (BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07). Der Begriff der signifikanten Risikoerhöhung wird dahingehend verstanden, dass – solange kein signifikant erhöhtes Risiko anzunehmen ist – die Auswirkungen des betreffenden Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der den allgemeinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens entspricht (BVerwG, Urt. V. 9.7.2008 – 9 A 14.07) bzw. der mit der betreffenden Nutzung in der freien Natur immer einhergeht (VG Halle, Urt. V. 23.11.2010 – 4 A 34/10HAL). Somit ist eine solche Risikoerhöhung auch bei der Genehmigung rechtlich belastbar.

5.2.1 Fledermäuse

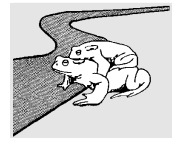
Aufgrund des Datenalters (Kartierungen im Jahr 2011) ist nicht auszuschließen, dass durch die Baufeldberäumung (Rodungen, Entfernen von Bäumen) Fledermäuse verletzt oder getötet werden oder Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

5.2.2 Vögel

Durch die Baufeldberäumung (Rodungen, Entfernen von Bäumen) und das Befahren mit Baufahrzeugen ist davon auszugehen, dass Vögel verletzt oder getötet werden oder Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Davon betroffen ist jeweils ein Brutpaar von Steinkauz und Haussperling sowie von Elster und Kohlmeise.

5.3 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Die lokale Population ist eine Bezeichnung für die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommt. Sie umfasst daher räumlich abgrenzbare Brut-, Rast- und Überwinterungsbestände (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).



Der Begriff „lokale Population“ ist artspezifisch zu verstehen. Die Begründung nach BT-Drs. 16/5100 lautet: Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich/funktionalen Zusammenhang stehen. Daraus ist abzuleiten, dass die lokale Population kleinräumig zu verstehen ist (siehe auch TRAUTNER & JOOS 2008).

Die Definition nach LANA (2010) unterscheidet zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen: "Population nach einem gut abgegrenzten örtlichen Vorkommen" und die "lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung". Diese beiden Definitionen wurden bei der Bestimmung der lokalen Populationen berücksichtigt.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang-IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang-II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT & TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang-IV-Arten anzunehmen.

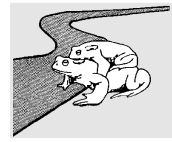
5.3.1 Fledermäuse

Durch die Baustelle kommt es nicht zu erheblichen Störungen der Fledermäuse, da die Bauarbeiten vor allem am Tage stattfinden werden und die Fledermäuse nachtaktiv sind. Durch das neue Baugebiet kommt es jedoch zu einer erhöhten Lichtemission, die für Fledermäuse störend wirken kann. Da jedoch vor allem die Zwergfledermaus betroffen sein wird und es sich hierbei um eine allgemein häufige Fledermausart handelt, die vor allem in Siedlungsbereichen (jagt u.a. auch an Laternen) und deren Randlagen vorkommt, kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung unerheblich ist.

5.3.2 Vögel

Bei den im und nahe am Gebiet brütenden Arten wie Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Star und Steinkauz kommt es durch die Bauarbeiten zur Störungen während der Brutzeit. Der Baustellenverkehr und die spätere Nutzung als Wohngebiet mit im Vergleich zur aktuellen Situation erhöhtem Verkehrsaufkommen und Lichtemissionen führt zu Störungen auch der außerhalb des Eingriffsbereiches brütenden Vogelarten.

Eine aus diesen Gründen erhebliche Störung kann lediglich für die lokalen Gartenrotschwanz- und Steinkauz-Populationen nicht ausgeschlossen werden.



Da geeignete Bruthabitate für diese Arten im Gemeindegebiet nur begrenzt verfügbar sind, könnte die Erheblichkeitsschwelle von 5 % hier überschritten werden. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Haussperling und Star hingegen kommen in Rust und der Umgebung häufig bis sehr häufig vor, somit sind erhebliche Auswirkungen auf die lokale Populationen nicht zu erwarten.

Die Störungen für die lokalen Populationen der allgemein häufigen und/oder weit verbreiteten Brutvögel sind nicht erheblich, da diese Arten auch in der Umgebung sehr häufig sind und somit die Erheblichkeitsschwelle von 5 % nicht überschritten wird.

5.4 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht erfasst sind nur potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (BVerwG, Urt. V. 12.3.2008 – 9 A 3.06). Geschützt ist grundsätzlich nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, etwa Höhlenbäume, sowie die diesen unmittelbar zu Grunde liegende Struktur (VGH Kassel, Urt. V. 17.6.2008 – 11 C 1975/07.T), nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld (BVerwG, Urt. V. 12.8.2009 – 9 A 64.07 usw.). Der geschützte Bereich kann ein größeres Areal in Anspruch nehmen, wenn die Existenz einer bestimmten Nahrungsstätte Bedingung für die Fortpflanzung ist. Dann bildet diese gleichsam eine Einheit mit der Fortpflanzungsstätte im engeren Sinne (GAin Kokott, Schlussanträge v. 20.1.2011 – C-383/09, NuR 2011, 229; usw.).

5.4.1 Fledermäuse

Im Eingriffsbereich wurden zwei Höhlenbäume kartiert (vergleiche Abbildung 6). Hinweise auf eine Nutzung dieser Baumhöhlen durch Fledermäuse gab es nicht, jedoch kann aufgrund des Datenalters ein möglicher Besatz zu anderen Zeiten nicht ausgeschlossen werden. Es ist möglich, dass hier Winterquartiere liegen.

Essenzielle Teilbereiche von Jagdhabitaten fallen nicht weg.

5.4.2 Vögel

Durch das Entfernen der Gehölze werden Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) beschädigt oder zerstört.

Ein Brutplatz des Steinkauzes liegt im Eingriffsbereich (vergleiche Abbildung 7) und wird durch den Eingriff direkt zerstört. Es kann davon ausgegangen werden,



dass für den Steinkauz überdies essenzielle Nahrungshabitate wegfallen, da die Nahrungssuche dieser standorttreuen Art sehr kleinräumig erfolgt. Es kommt dadurch zur Zerstörung einer weiteren Fortpflanzungsstätte, die außerhalb des Eingriffsbereiches liegt (hierbei ist auch das an den „Ellenweg IV“ angrenzende geplante Baugebiet „Bürgerpark“ in die Betrachtung einzubeziehen).

Vom Haussperling liegt ebenfalls ein Brutplatz im Eingriffsbereich. Weitere planungsrelevante Arten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling) brüten so nahe am Eingriffsbereich, dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Brutplätze lärmbedingt aufgegeben werden, was gleichbedeutend mit einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ist.

Auch von häufigen und/oder weit verbreiteten Arten aus der Gilde der Gehölzbrüter werden Brutplätze beschädigt oder zerstört.

5.5 Zusammenfassende Tabelle zu § 44 BNatSchG

Tabelle 3 Zusammenfassende Beurteilung vor den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

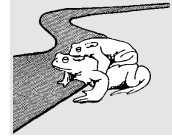
Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Fledermäuse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht auszuschließen.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Eventuell sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen.
Steinkauz	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist zu erwarten.	Durch die Baufeldberäumung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.
Haussperling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Durch die Baufeldberäumung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.



Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht auszuschließen.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Durch den baubedingten Lärm ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.
Gartenrotschwanz	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht auszuschließen.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.
Star	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.
Restliche häufige Brutvogelarten: Gehölzbrüter	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Durch die Baufeldberäumung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.
Restliche häufige Brutvogelarten: Gebäudebrüter	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.
Nahrungsgäste von Vogelarten	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate zerstört.
Wintergäste von Vogelarten	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate und Ruhestätten zerstört.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Vorkommen von Tierarten und deren Lebensräume werden von der Planung betroffen (siehe Tabelle 3).

Dennoch sind die Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, die Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die nachfolgend beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (vergleiche Kapitel 6).



6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

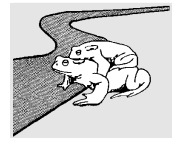
Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung von Vorhaben nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG sind im Regelfall nur die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Im vorliegenden Projekt sind Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten zu erwarten und Beeinträchtigungen streng geschützter Fledermausarten nicht auszuschließen. Um keine Verbotstatbestände auszulösen, werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen.

Da davon auszugehen ist, dass nicht alle CEF-Maßnahmen im Baugebiet Ellenweg IV umgesetzt werden können, müssen die vorgeschlagenen CEF-Flächen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor Satzungsbeschluss mit den Vorhabenträgern rechtlich gesichert werden.

6.1 Bauzeitenbeschränkung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tiere (Individuen) zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten, streng geschützte Arten (lokale Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Daher ist neben dem Erhalt von Lebensräumen der Zeitpunkt des Eingriffs ein wesentlicher Faktor.

Das Entfernen der im Gebiet für Brutvögel wichtigen Gehölzvegetation muss außerhalb der Brutzeit stattfinden, um eine Tötung und Verletzung von Individuen der Vogelarten zu verhindern. In § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen. Diese Zeitvorgabe ist einzuhalten. Durch diese Bauzeitenbeschränkung wird eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Vogelarten nahezu ausgeschlossen und eine Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (siehe oben) vermieden. Das Entfernen von Höhlenbäumen sollte allerdings bis Ende Oktober, spätestens bis Anfang November stattfinden, um eine Gefährdung von Fledermäusen ebenfalls zu minimieren (zu diesem Zeitpunkt sind etwaige Wochenstuben bereits aufgelöst, die Tiere befinden sich jedoch noch nicht im Winterschlaf und sind somit noch mobil; siehe dazu auch Kapitel 6.2).



6.2 Vorgehen beim Fällen von Höhlenbäumen

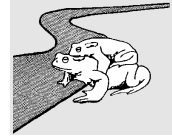
Höhlenbäume dürfen nicht einfach gefällt werden, da Baumhöhlen möglicherweise von Fledermäusen als Winterquartiere genutzt werden und es durch das Fällen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse kommt.

Eine Besiedlung von Baumhöhlen als Winterquartier durch Fledermäuse kann folgendermaßen verhindert werden: Alle Höhlen in allen Bäumen, die gefällt werden sollen, müssen zu einem Zeitraum, an dem die Fledermäuse noch keine Winterquartiere beziehen, sorgfältig auf eine Besiedlung durch Fledermäuse hin untersucht werden. Die Kontrolle muss ein Ausleuchten und Ausspiegeln der Höhlen beinhalten sowie die Suche nach Spuren einer Fledermausbesiedlung (z.B. das Vorhandensein von Fledermauskot). Kann eine Besiedlung mit Sicherheit ausgeschlossen werden, wird die untersuchte Baumhöhle unmittelbar nach der Kontrolle mit PU-Schaum versiegelt. Sie kann dadurch nicht von Fledermäusen besiedelt werden (JACOB 2009). Zur Vermeidung einer Bauverzögerung wird empfohlen, die Kontrolle der Baumhöhlen nicht erst unmittelbar vor dem Fällen durchzuführen, damit bei Hinweisen auf eine Besiedlung rechtzeitig Ersatzquartiere angeboten werden können.

Bäume sind so zu fällen, dass dabei keine Höhlenbäume, die erhalten bleiben, beschädigt werden.

6.3 Anlage einer „wilden Hecke“

Es wird vorgeschlagen, die Sträucher und Bäume nicht zu roden, sondern mit dem Bagger herauszureißen und sie an anderer Stelle im räumlichen Zusammenhang, d.h. maximal etwa einen Kilometer entfernt, abzuladen. Hierzu muss vorher ein Graben ausgehoben werden. Das Grundprinzip besteht darin, die Sträucher und Bäume möglichst mit Wurzelballen an dieser neuen Stelle im Graben zu einem Wall aufzuschichten. Ein Teil der Gehölze wird hierbei vertrocknen, es wird eine Art Benjeshecke entstehen; ein weiterer Teil wird aber anwachsen. Neu angelegte Gehölze haben grundsätzlich nicht die gleiche Lebensraumqualität wie Gehölze, die schon länger bestehen, der Vorteil dieser „wilden Hecke“ ist jedoch, dass sie wesentlich schneller als Brutplatz geeignet ist als eine neu gepflanzte Hecke, und somit bereits in der nächsten Brutperiode Bluthänfling oder Dorngrasmücke als Nisthabitat dienen kann. Dennoch sollten im Bereich der „wilden Hecke“ zusätzlich neue standortgerechte und naturraumtypische Gehölze gepflanzt werden. Für Brutvögel eignen sich dornige Sträucher grundsätzlich sehr gut. Die Anlage eines solchen Gehölzbestandes als CEF-Maßnahme gewährleistet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



Der aufgeschüttete Wall sollte 3 bis 5 m breit sein und auf beiden Seiten eine Saumvegetation von mindestens 3 m haben. Somit wird diese Hecke mindestens 9 m breit. Bei den begleitenden Krautsäumen empfiehlt sich eine Mahd in mehrjährigem Abstand (alle 3-4 Jahre). Die Fläche ist nicht auf einmal, sondern alternierend zu mähen. Die Schnitthöhe sollte 30 bis 40 cm betragen.

Im Bereich der ehemaligen Hoflage werden ca. 1000 m² Hecken und Gebüsche nicht mehr für Brutvögel nutzbar sein. Die benötigte Ausgleichsfläche ergibt sich aus der Multiplikation mit dem Faktor 1,5, da neu angelegte und gestaltete Lebensräume anfangs nicht die Wertigkeit und ökologische Diversität der bisherigen Habitats aufweisen. Die erforderliche CEF-Fläche beträgt somit ca. 1500 m², d.h. die Länge der Hecke(n) sollte bei einer Breite von 9-10 m insgesamt ca. 150-170 Meter betragen.

6.4 Maßnahmen für den Steinkauz

Grünland mit Streuobst- und Kopfbäumen sowie Extensivgrünland sind bevorzugte Steinkauz-Habitats. Sie müssen dauerhaft gepflegt werden, um ihre Eignung als Brut- und Nahrungshabitats für den Steinkauz zu erhalten.

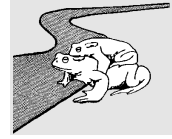
Bei Funktionsverlust eines Steinkauz-Revieres sind Maßnahmen mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 5 ha Nahrungshabitats in einem für die Art geeigneten Umfeld erforderlich. Die Anlage und Pflege von Nahrungshabitats muss im Umkreis von 200 m zu Bruthabitats erfolgen. Im vorliegenden Fall müssen für zwei Reviere, die gleichfalls von der Bebauungsplanung im Bereich „Bürgerpark“ betroffen sind, Brut- und Nahrungshabitats aufgewertet werden (siehe auch Kap. 5.4.2).

Um dafür geeignete Flächen auswählen und erforderliche Flächengrößen ermitteln zu können, wird eine Erfassung des Steinkauzes auf der Gemarkung der Gemeinde Rust ab Ende Februar vorgeschlagen. Dies ist zwingend erforderlich, da derzeit nicht bekannt ist wo und ob der Steinkauz in möglichen Kompensationsflächen brütet. Dies ist aber erforderlich, um zu wissen, ob die Flächen ggf. aufwertbar sind.

Für die CEF-Maßnahmen für den Steinkauz gilt, dass sie nicht in unmittelbarer Waldrandnähe durchgeführt werden dürfen. Eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen, insbesondere zu Straßen, ist sicherzustellen.

6.4.1 Anbringen von Nisthilfen

Für jedes betroffene Revierpaar sind mindestens drei Nisthilfen erforderlich (Vorbeugung von Konkurrenzsituationen mit anderen Vogelarten, Schlafhöhlen). Da zwei Paare betroffen sind, müssen insgesamt mindestens 6 Nisthilfen aus-



gebracht werden. Es können Nistkästen oder Niströhren verwendet werden, unerlässlich ist, dass es sich um artspezifische Nisthilfen handelt, die von fachkundigen Personen ausgebracht werden. Lokale Steinkauz-Schützer sind in die Maßnahme mit einzubeziehen. Die Nisthilfen müssen mehr als ein Jahr vor dem Eingriff in einem Umkreis von 200 m zu den Nahrungshabitaten der betroffenen Steinkäuze aufgehängt werden.

Die Nisthilfen müssen regelmäßig gepflegt und im Herbst (September/Okttober) auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

6.4.2 Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen, baumbestandenem Grünland und Extensivgrünland

Streuobstbestände, Kopfbäume, baumbeständenes Grünland

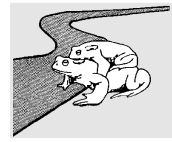
Die Pflege besteht im Erhalt alter bestehender Bäume und der Durchführung von Pflegeschnitten unter Erhalt von Totholzstrukturen. Mit dem Setzen junger Obst- und Kopfbäume (regionaltypische Arten, bei Obstbäumen Hochstämme) sollen Lücken im Altbaumbestand geschlossen oder die Bestände erweitert werden. Die Baumdichte soll variieren, im Durchschnitt ca. 50 bis 70 Bäume pro ha. Eine Besonnung des Unterwuchses muss gewährleistet sein.

Der Anteil an feinem Totholz soll niedrig gehalten werden im Gegensatz zu starkem Kronentotholz (ab etwa Armdicke), das besonders in älteren Bäumen belassen werden soll, soweit dies statisch möglich ist. Einige schon abgestorbene Bäume müssen als stehendes Totholz möglichst lange im Bestand belassen werden.

Die anzustrebende Altersstruktur liegt bei ca. 15 % Jungbäumen, 75-80 % ertragsfähigen Bäumen und 5-10 % abgängigen „Habitatbäumen“, die auch nach Ende der Ertragsphase im Bestand bleiben.

Unter den Bäumen und im Umfeld ist die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland durchzuführen. Dazu muss je nach Ausgangsbestand der Anteil der Kräuter durch Einsaat mit autochthonem Saatgut erhöht werden. Dadurch wird das Insekten- und somit das Nahrungsangebot für den Steinkauz verbessert. Von dieser Maßnahme profitieren auch samenfressende Kleinvögel, die im Winter eine wichtige Nahrungsquelle bilden.

Kleinstrukturen wie Hecken, Krautsäume, Trockenmauern, Totholzhaufen oder Zaunpfähle sollten auf ca. 10-15 % der Fläche zur Verfügung stehen. Bei Mangel an Sitzwarten können neben neu anzupflanzenden Einzelgehölzen auch Zaunpfähle Verwendung finden.



Werden die Maßnahmen in bestehenden Beständen durchgeführt, die dadurch aufgewertet werden, muss mit der Aufwertung 2 bis 5 Jahre vor dem Eingriff begonnen werden.

Wenn in diesen für den Steinkauz aufgewerteten Habitaten zusätzlich einige geeignete Nisthilfen für den Gartenrotschwanz angebracht werden, ist das Risiko einer erheblichen Störung der lokalen Population auch dieser Art minimiert. Die Nisthilfen mit einem Einflugloch größer als 32 mm sollten unter einen waagrechten Ast gehängt werden.

Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

Für die Nahrungssuche sind kurzgrasige Grünlandstrukturen im Nahrungshabitat von Bedeutung. Ein stetiges Angebot kurzgrasiger Bereiche innerhalb eines strukturierten Grünlandes ist Voraussetzung für eine gute Qualität des Nahrungshabitates und somit für die Verfügbarkeit von Nahrung.

Ein Wechsel aus kurz- und langgrasigen Bereichen kann durch Beweidung oder Mahd erreicht werden. Eine Pflege durch Beweidung ist einer Mahd vorzuziehen. Die Beweidung muss so durchgeführt werden, dass ein Mosaik aus kurz- und langgrasigen Strukturen entsteht.

Wird gemäht, muss dabei ein Wechsel aus Kurzgrasstreifen und höherwüchsigen Altgrasstreifen/Krautsäumen geschaffen werden. Die Mindestbreite einzelner Streifen liegt bei 6 m, idealerweise bei mehr als 10 m. Die Mahd muss in Abhängigkeit von der Wachstumsgeschwindigkeit alle 10 bis 30 Tage erfolgen. Pro Fläche müssen mindestens 2 Sitzwarten vorhanden sein oder angelegt werden.

Die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland muss 2 bis 5 Jahre vor dem Eingriff durchgeführt werden, damit diese Maßnahme zum Zeitpunkt des Eingriffes wirksam ist.

6.5 Nistkästen für Feld- und Haussperling

Als vorgezogener Ausgleich für den Verlust des Brutplatzes eines Haussperlings im Bereich der ehemaligen Hoflage sollte vor Beginn der Baumaßnahme im näheren Umfeld ein Kolonie-Nistkasten angebracht werden, beispielsweise am kürzlich erbauten Kindergarten. In dieser Lage könnte eine solche Nisthilfe auch von Feldsperlingen genutzt werden.

Für Gehöhlhöhlenbrüter wie den Feldsperling sollten vor Baubeginn zusätzlich 3 Nisthilfen auf den CEF-Flächen oder an entsprechenden Standorten im nahen Umfeld installiert werden.



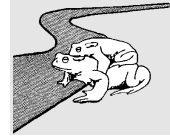
6.6 Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Tabelle 4 Zusammenfassende Beurteilung nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Fledermäuse	Durch die Bauzeitenbeschränkung und die Kontrolle von Baumhöhlen vor dem Fällen wird das baubedingte Töten oder Verletzen von Individuen minimiert.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Durch vorherige Kontrollen und ggf. Ersatzquartiere zur Verfügung stellen werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen.
Steinkauz	Durch die Bauzeitenbeschränkung wird das baubedingte Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen.	Durch die Aufwertung von Flächen als Brut- und Nahrungshabitate wird eine erhebliche Störung der lokalen Population vermieden.	Durch das Anbringen von Nisthilfen und die Aufwertung von Flächen als essenzielle Nahrungshabitate bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten.
Haussperling	Durch die Bauzeitenbeschränkung wird das baubedingte Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Durch das Anbringen von Nisthilfen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten.
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling	Durch die Bauzeitenbeschränkung wird das baubedingte Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Durch die Anlage von „wilden Hecken“ und weiteren Gehölzen sowie das Anbringen von Nisthilfen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten.



Arten	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Gartenrotschwanz	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Durch die Aufwertung bestehender und Anlage neuer Steinkauz-Habitate, von der die Art auch profitiert, wird eine erhebliche Störung der lokalen Population vermieden.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.
Star	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.
Restliche häufige Brutvogelarten: Gehölzbrüter	Durch die Bauzeitenbeschränkung wird das baubedingte Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Durch die Anlage von „wilden Hecken“ und weiteren Gehölzen sowie das Anbringen von Nisthilfen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten.
Restliche häufige Brutvogelarten: Gebäudebrüter	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen.
Nahrungsgäste von Vogelarten	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate zerstört.
Wintergäste von Vogelarten	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten.	Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	Es werden keine bedeutenden Nahrungshabitate und Ruhestätten zerstört.



7 Abschließende Beurteilung nach § 44 BNatSchG

Bei dem Entfernen von Höhlenbäumen sind Fledermäuse potenziell betroffen. Hierbei kann es ohne Durchführung der unter Ziffer 6.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen zur Verletzung von Verbotstatbeständen kommen, wenn sich zum Zeitpunkt der Fällung Tiere in möglichen Quartieren aufhalten und verletzt oder getötet werden.

Unter Berücksichtigung der dort genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aber nicht erfüllt.

Durch die Baufeldberäumung (Rodungen, Entfernen von Gebüsch und Sträuchern) und das Befahren mit Baufahrzeugen ist ohne Durchführung der unter Ziffer 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) davon auszugehen, dass Vögel verletzt oder getötet werden oder Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden.

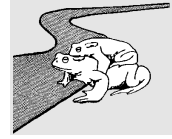
Durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aber nicht erfüllt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Störung für die lokalen Populationen von Gartenrotschwanz und Steinkauz ohne Durchführung der unter Ziffer 6.3 und 6.4 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erheblich ist.

Durch die Aufwertung bestehender und Anlage neuer Habitate wird eine erhebliche Störung der lokalen Populationen vermieden und damit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Durch Rodungen werden Fortpflanzungsstätten (Brutplätze) beschädigt oder zerstört. Dies trifft insbesondere für Steinkauz und Haussperling, aber auch für Bluthänfling, Dorngrasmücke und Feldsperling zu. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, sind die unter Ziffer 6.3 - 6.5 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Um diese für den Steinkauz festlegen zu können ist im Vorfeld eine vertiefende Untersuchung der Art im Gebiet erforderlich.

Werden alle aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt, liegt kein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



8 Weitergehende Planungen

Naturschutzfachliche Baubegleitung

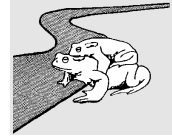
Nicht alle Maßnahmen oder Handlungen können in diesem Gutachten punktgenau bezeichnet werden, sodass nicht stur nach Plan bzw. Gutachten gearbeitet werden kann. Außerdem wird es bei der Bauausführung Situationen geben, die derzeit nicht absehbar sind. Hierfür ist gegebenenfalls eine naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich, die von einer Person durchgeführt wird, die das Fachwissen über die vorkommenden Arten besitzt.

Die naturschutzfachliche Baubegleitung beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- Vor Beginn der Ausgleichsmaßnahmen und des Eingriffs werden hochwertige Lebensräume, die nicht beeinträchtigt werden dürfen, gekennzeichnet und abgegrenzt (z. B. mit einem Bauzaun) bzw. diese Abgrenzung überprüft.
- Überprüfung von Höhlenbäumen vor der Rodung
- Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können, sind mit der naturschutzfachliche Baubegleitung abzuklären.
- Alle Maßnahmen sind von der naturschutzfachliche Baubegleitung auf ihre Naturverträglichkeit hin abzunehmen.

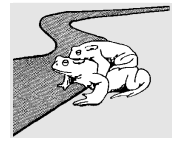
Monitoring

Um die Erhaltungs- und Schutzziele, die nach dem Naturschutzgesetz gefordert werden, zu erreichen, werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. In einem Monitoring muss überprüft, ob die formulierten Ziele erreicht werden. Das Monitoring sollte 5 Jahre lang jährlich durchgeführt werden und ist mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen.



9 Literatur

- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie (7), Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007 [Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG].
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – In: Carlsen, C. (Hrsg.): Schriftenreihe Natur und Recht. Bd. 7, Springer Verlag.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- JACOB, S. [Planungsbüro Hamann & Schulte] (2009): Schaltanlage Wittenhorst – Flächennutzungsplan-Änderung. Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen.
https://www.haminkeln.de/.../8_Bericht_ueber_die_Erfassung_von_Horst-_und_Hoehlenbaeumen_FNP-49.pdf?OpenElement, Abruf 23.12.2016
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. – In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. – Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.
- LAMBRECHT H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-



sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 13 0 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lan_na_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf, Abruf 17.10.2016.

MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2004). Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. – Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265-272.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 2. Auflage. VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

VUBD (1999): Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. – Selbstverlag der VUBD, Nürnberg.

Gerichtsurteile

BVerwG 2008b	BVerwG, Ur. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06
BVerwG 2009c	BVerwG, Ur. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07
GAin Kokott 2011	GAin Kokott, Schlussanträge v. 20.1.2011 – C-383/09, NuR 2011, 229
VGH Kassel 2008	VGH Kassel, Ur. V. 17.6.2008 – 11 C 1975/07.T

Sonstige Quellen

BT-Drs. 16/5100	Drucksache 16/5100 vom 25. 04. 2007 - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
-----------------	--